

Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 750 im Landkreis Oberhavel an drei aufeinanderfolgenden Tagen

(mehr als 750 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage)
und zusätzlich

Erreichung des landesweiten Anteils von zehn Prozent der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die tatsächlich verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten

Es wird gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 93]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 3]), bekanntgegeben, dass laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) vom 21. Januar 2022 die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oberhavel an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 750 überschritten hat (kumulativ mehr als 750 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage). Am Tag dieser Öffentlichen Bekanntmachung (21.01.2022) liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oberhavel bei einem Wert von 957,4, am 20.01.2022 lag sie bei 810,8, am 19.01.2022 bei 781,9.

Des Weiteren wird gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 93]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 3]), bekanntgegeben, dass zusätzlich landesweit laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) der Anteil der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die tatsächlich verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten den Schwellenwert von mindestens zehn Prozent erreicht. Der Anteil liegt am Tag dieser Öffentlichen Bekanntmachung (21.01.2022) bei 13,4%.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Ab Samstag, 22.01.2022, dem Tag nach dieser Bekanntgabe, gelten gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 der 2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Landkreis Oberhavel folgende Schutzmaßnahmen:

In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur in den folgenden Fällen sowie in weiteren vergleichbar gewichtigen Ausnahmefällen zulässig:

1. der Besuch von Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
2. die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
3. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
4. die Begleitung und Betreuung von schwer erkrankten Kindern, von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
5. die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und pflegerischer Leistungen,

6. die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
7. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
8. das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,
9. die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen,
10. die Teilnahme an nach dieser Verordnung nicht untersagten Veranstaltungen,
11. die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagdberechtigte und beauftragte Personen.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung gilt nicht für

1. geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
2. genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
3. Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht ausgesprochen wurde; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 bis 7 der 2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gelten entsprechend.

Hinweise:

1. Wenn im Landkreis Oberhavel an drei aufeinanderfolgenden Tagen beide bekanntgegeben Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, wird der Landkreis dies in geeigneter Weise öffentlich bekanntgeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe entfällt die nächtliche Ausgangsbeschränkung.
2. Der Landkreis Oberhavel behält sich vor, im Wege einer Allgemeinverfügung über die Vorgaben der 2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist (§ 27 Abs. 3 der 2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. November 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022).

Oranienburg, den 21.01.2022

Hamelow
Erster Beigeordneter